

Notwendiges mit Nützlichem vereint

Sicherheitsunterweisung für Besucher und Fremdfirmenmitarbeiter mit Multimedia-Unterstützung

➤ **Diverse Gesetze und Vorschriften (etwa Arbeitsschutzgesetz § 12, UVV BGI A1 „Grundsätze und Prävention“ § 4, Betriebssicherheitsverordnung § 9, Gefahrstoffverordnung § 14) haben die Unterweisungspflicht des Unternehmers zum Inhalt. Sie schreiben regelmäßige Sicherheitsunterweisungen für Mitarbeiter vor, um Unfälle und Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz zu vermeiden. Gleiches gilt für Fremdfirmenmitarbeiter oder Besucher. Auch sporadisch ein- und ausgehende Personen müssen regelmäßig auf Arbeits- und Umweltschutz, Unfallgefahren und Sicherheit hingewiesen werden. Das systemtechnisch abzubilden, ist oft eine Herausforderung.**



Foto: Stockphoto.com, skynesher

Sie alle gehen im Unternehmen ein und aus – eine Sicherheitsunterweisung steht in der Regel nicht auf ihrer persönlichen Agenda.

In Unternehmen gehen nicht nur die Mitarbeiter ein und aus. Es kommen auch Besucher und Lieferanten, täglich der Putztrupp sowie Briefe und Pakete, Handwerker erscheinen immer wieder einmal, dann aber gleich für mehrere Tage. Das sind eine Reihe unterschiedlicher „Besuchsgruppen“, die an verschiedenen Stellen im Unternehmen ihrer Arbeit nachgehen. Bevor sie das Werksgelände betreten und dort ihre Tätigkeit aufnehmen, sind sie über die Sicherheitsbestimmungen zu belehren – in Form einer Sicherheitsunterweisung, die je nach Tätigkeitsumfeld, Einsatzdauer oder Anstellungsmodell für die einzelnen Besuchsgruppen äußerst unterschiedlich ausfällt.

Die Erfahrung zeigt, dass Belehrungen oder das Vorlegen schriftlicher Sicherheitshinweise oft keine nachhaltige Wirkung zeigen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist der Zeitpunkt, an dem eine Sicherheitsunterweisung stattfinden muss. Mindestens einmal jährlich schreibt der Gesetzgeber vor, auf jeden Fall aber vor Arbeitsbeginn oder vor dem ersten Betreten des Werksgeländes. Das heißt, dass gerade in Bezug auf Besucher oder Fremdfirmenmitarbeiter Unterweisungen permanent stattfinden müssen.

Generell sollte die Unterweisung möglichst eingängig und leicht verständlich sein. Explizit im Besuchsverkehr ist

Mehrsprachigkeit wichtig. Verbindet man zudem das Notwendige mit dem Nützlichen, so lässt sich der Vorgang der Unterweisung zusätzlich als Instrument zur Firmendarstellung sehen: professionell, ansprechend, modern. Ein hilfreiches Mittel ist hier die Multimedia-Unterweisung. Hinweise und Situationen können über kurze Filme verdeutlicht werden, und Grafiken oder Fotos unterstützen das geschriebene Wort bei der Vermittlung der Informationen. Am Ende der Unterweisung steht die Lernkontrolle, die „spielerisch“ über Fragen zu dem vorher Gesehenen durchgeführt werden kann.

Wurde eine Sicherheitsunterweisung erfolgreich durchgeführt, gilt es, die Informationen zur Unterweisung zu dokumentieren: Name und Unterschrift des Unterwiesenen, Thema, Datum und Uhrzeit. Dies ist insbesondere für den Unternehmer wichtig, da er damit die Erfüllung seiner Unterweisungspflicht nachweist. Durch die Vielzahl der Dienstleister, die heutzutage in Unternehmen eingesetzt werden, und die beträchtliche Zahl an Besuchern nimmt der Personenverkehr eine nicht zu unterschätzende Rolle ein. Der Unternehmer selbst, als in der gesetzlichen Pflicht stehend, und stellvertretend der Werkschutz sind hier gefordert, die Sicherheitsbestimmungen zielorientiert zu erfüllen. Moderne Systeme können an dieser Stelle helfen, die gesetzlichen Anforderungen mit effektiven und modernen Maßnahmen in Einklang zu bringen, indem sie Besucher- und Fremdfirmen-Managementsysteme mit der Zutrittskontrolle und Sicherheitsunterweisungen miteinander verbinden.

Katja Rümmele